

# Staatsanwälte zwischen allen Stühlen?

## Historischer Hintergrund für die Einführung der weisungsabhängigen Staatsanwaltschaft

von Klaus Pfortner

Ein Programmsatz der Gründung meines Verbands, der Neuen Richtervereinigung (NRV), im Jahre 1987 lautet: „Die Justiz muß es mit jeder Macht in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft aufnehmen können.“

Gemessen an dieser Forderung ist die Lage der Staatsanwaltschaft insgesamt sehr bescheiden. Sie ist als von der Exekutive, genauer Parteipolitik, beherrschte Behörde schon im Ansatz kaum fähig, sich mit Macht der politischen Macht zur Durchsetzung des Rechts entgegenzustellen.

„Keiner der politischen Skandale in der Bundesrepublik ist strafrechtlich aufgearbeitet worden. Es ist, als hätten die bundesdeutschen Politiker auf dem Weg zur Macht im Drachenblut gebadet – sie waren und sind juristisch kaum verwundbar“, formulierte Heribert Prantl einst in der Süddeutschen Zeitung.

Viele Staatsanwaltschaften stehen am Rande des Zusammenbruchs. Dieser wird nur vermieden durch „Kurzbefassung“ mit der eigentlichen Aufgabe.

In dieser Situation ist es nahezu zwangsläufig, wenn sich diese als Behörde insgesamt bzw. einzelne Dezernenten mit Einfallsreichtum dagegen wehren, wirklich aufklärungswürdige Sachverhalte anzufassen. Immer wieder ist zu beobachten, dass Staatsanwaltschaften hochbrisante Sachverhalte mit politischem Bezug – wenn schon überhaupt – dann nur unter dem Motto behandeln, die Befassung so gering als möglich zu gestalten.

Ich nenne hier nur die Leuna-Affäre als Beispiel.

Da bedurfte es schon solcher Aktionen – wie der von Prof. Hennis durch einen Es-

say in „Die Zeit“ am 19. April 2001 ins Leben gerufenen „Massenhaften Beschwerdeaktionen“, damit die Staatsanwaltschaft in Bonn und der General in Köln im Aktenvernichtungsskandal im Kanzleramt in Schwung kamen.

Ist es ignorant oder gar Kalkül, dass die politische Klasse die Öffentlichkeit Glauben machen will, dass die Staatsanwaltschaften ihren Auftrag noch vollumfänglich erfüllen können?

Dabei kommt dem Amt des Staatsanwalts eine der wichtigsten Wächterfunktionen in unserer Gesellschaft zu: **Wo kein Kläger (Staatsanwalt), da kein Richter.**

Es ist also eine zwingende Notwendigkeit, die Staatsanwaltschaften zu stärken, um sie in den Stand zu setzen, unabhängig (unbeeinflussbar) und machtvoll die Einhaltung strafbewehrter Gesetze auch durch die politisch, wirtschaft- und gesellschaftlich Mächtigen zu kontrollieren. Diese Forderung ist im Hinblick auf staatliche Gewaltenteilung und private Machtkonzentration schlicht selbstverständlich. Dass sie dann nicht

erfüllt wird, kann nicht nur Ausfluss knapper Kassen sein. Sie wurde auch bei vollen Säcken nie erfüllt. Eine star-

ke Justiz ist eine Gefahr für alle sich aus ihrer Macht Rechtfertigenden („Ich habe mein Ehrenwort gegeben“).

Ein Teil unserer Politikverdrossenheit beruht auch auf dem nicht nur im Volksmund aktuellen Satz: **„Die Kleinen hängt man, ...“**. Die Öffentlichkeit, insbesondere die kritische Presse, hat

„Staatsanwälte zwischen allen Stühlen?“ – unter diesem Tagungsthema widmete sich die Akademie für politische Bildung Tutzing in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Richterverein, der NRV sowie den Richtern und Staatsanwälten in ver.di Bayern der Erarbeitung eines Konzepts für die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft. In diesem Rahmen behandelte Klaus Pfortner am 23. Januar 2004 neben den historischen Zusammenhängen auch die aktuelle Gesetzeslage und stellte schlaglichtartig die sich daraus ergebenden Probleme der Weisungsabhängigkeit heraus. Der Vortragsstil wurde weitgehend beibehalten.

(red)

längst erkannt, dass die Justiz dafür nur beschränkt verantwortlich ist.

So lassen sich die Vielzahl der unbearbeiteten und unaufgeklärten Skandale der Jetztzeit erklären. Amigoverfahren, politische Korruption, Regierungskriminalität, Aktenvernichtung, Spesenbetrug, Fluchthilfe, Haushaltsuntreue, Ausagedelikte vor Untersuchungsausschüssen, Einflussnahme der Politik durch Personalpolitik und klammheimliche bis stramme Weisungen. Dies sind nur wenige Stichworte, die jeder von uns mit Namen verbinden kann.

Die Staatsanwaltschaft ist noch heute – wie schon vor mehr als 100 Jahren – eine preußisch-hierarchisch aufgebaute staatliche Behörde, die zur Strafverfolgung berufen ist.

Erlauben Sie mir an dieser Stelle dazu einige aufschlussreiche Gedanken zur Entstehungsgeschichte der Staatsanwaltschaft.

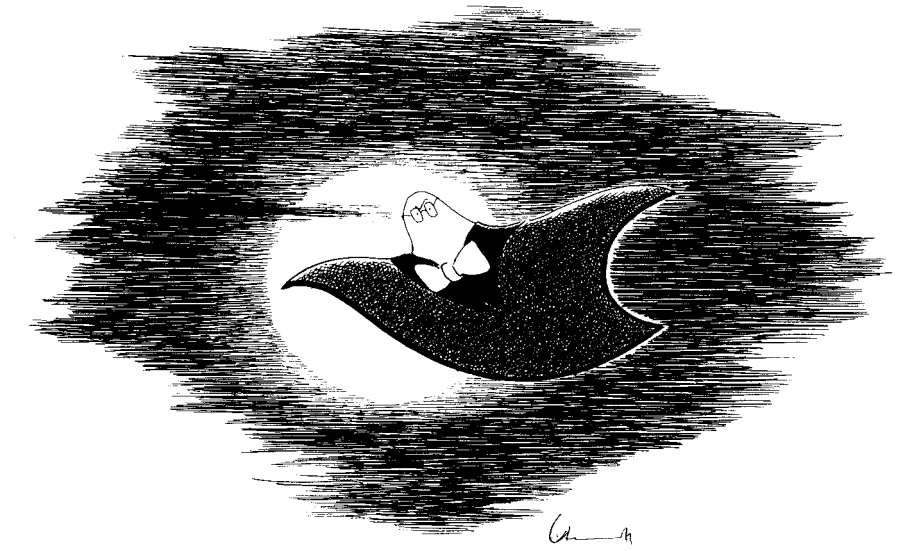
Lange haben Eberhard Schmidt mit der Formel der „Staatsanwaltschaft als Gesetzeswächter“ und Roxin mit der Behauptung, die Staatsanwaltschaft sei als Mittel staatsbürgerlicher Befreiung und nicht als Instrument obrigkeitlicher Repression ins Leben getreten, welche Erkenntnis er sogar als trivial bezeichnen durfte, den Inhalt strafprozessualer Lehr-

**Strafverfolgung  
und Strafvollzug**

bücher und rechtsgeschichtlicher Vorlesungen bestimmt. Dort wurde und wird noch heute ein idealistisch geprägtes Bild projiziert: Die Staatsanwaltschaft als Arm des Gesetzes und als Schutz des Bürgers vor der Polizei, Verkörperung des Rechts-, nicht des Machtwillens des Staates, allenfalls als „objektivste Behörde der Welt“ gefährdet durch das tatsächliche Übergewicht der personell und sachlich wesentlich besser ausgerüsteten Polizei und – so wird angedeutet – durch einen Gesetzgeber, der die Gebote von Gerechtigkeit, Vernunft und Mäßigung nicht genügend erfüllt. Letztlich nie detailliert konkretisierte Verknüpfungen und zeitliche Parallelität von deutscher Revolutionsgeschichte und Entstehungsgeschichte der Staatsanwaltschaften reichten aus, die Geburt der Staatsanwaltschaft in das Licht des Fortschritts und der Humanisierung der Strafrechtspflege zu stellen. Rechtsstaatliche Errungenschaften wie öffentliches und mündliches Verfahren strahlten fälschlich auf die Bewertung der Staatsanwaltschaft ab.

Es ist vor allem auch das Verdienst der lesenswerten Dissertation von Peter Collin „Wächter der Gesetze“ oder „Organ der Staatsregierung“ von 1998/99, damit aufgeräumt zu haben.

Ist in unserem Verständnis auch ohne dessen Darlegungen zulässige und unzulässige Einflussnahme der Exekutive und damit der Politik das Kernproblem bei der Umsetzung des Rechts- und nicht des Machtwillens des Staates (eben nicht der Exekutive) durch die Staatsanwaltschaft, so hat Collin anhand der Entwicklungsgeschichte der Staatsanwaltschaft von Beginn des 19. Jahrhunderts bis 1860 dargelegt, dass mit der Schaffung der neuen Behörde, gegenüber dem Innenministerium auf der einen Seite, den Gerichten auf der anderen Seite, eine Anbindung an das Justizministerium stattfand, die wenig Konflikte zwischen liberaler Gesetzesbindung und staatskonformer Haltung aufkommen ließ. Es wird deutlich, dass die beteiligten preußischen Minister in der Epoche des Vormärz genau die öffentliche Meinung in Presse und wissenschaftlicher Publizistik beobachteten



Zeichnung: Philipp Heintisch

und es so verstanden, in den damaligen Staatsverhältnissen eine Organisation zu schaffen, die ein Gegengewicht zu den als politisch unzuverlässig verdächtigen Gerichten darstellte, deren Tätigkeit sie initiierten, kontrollierten und wenn notwendig korrigieren konnte. Auf diese Weise hoffte man, dass konkrete politische Zielsetzungen in der Strafverfolgung ihre Berücksichtigung fänden.

Hinter dem „Wächter des Gesetzes“ verbarg sich das „Organ der Staatsregierung“. Die Strafrechtspflege sollte vor allem effektiver, nicht „besser“ werden. Collin macht dies deutlich an dem Verfahren wegen Hochverrats gegen eine große Zahl polnischer Nationalisten, das zur Einrichtung der Staatsanwaltschaft bei Kammer- und Kriminalgericht in Berlin führte, an der Verfolgung von Majestätsbeleidigungen, der Überwachung erlaubter Vereine wie illegaler Gruppierungen, aber auch sichtbar an dem Einsatz der Staatsanwaltschaften gegen die Armutskriminalität der beginnenden Verstädterung und Industrialisierung.

Der König Friedrich Wilhelm IV., kein Anhänger konstitutioneller Gedanken, war jedenfalls zufrieden.

So verblasst der unheilvolle Mythos der preußischen Staatsanwaltschaften, der bis heute bei vielen den Blick auf die grundsätzlichen rechtsstaatlichen Probleme einer weisungsgebundenen Arbeit des Staatsanwaltes verschleiert.

In Württemberg gab es von 1869 bis zum Inkrafttreten des GVG keine ministerielle Weisungsbefugnis. Als sie eingeführt werden sollte, hielt man der Regierung mit Erfolg entgegen, dass die Nachteile, die der Regierung durch die fehlende Einflussmöglichkeit auf die Staatsanwaltschaft entstehen könnten, bei weitem aufgewogen würden „durch den Gewinn an Ansehen, Autorität und Einfluss, welcher einer Staatsanwaltschaft zuzuge, von der auch jeder Verdacht entfernt wäre, als handele sie aus einer anderen Rücksicht als einer eigenen rechtlichen Überzeugung“.

Zurück ins Jahr 2004: Besteht die Staatsanwaltschaft eines Gerichts aus mehreren Beamten, wie praktisch überall üblich, so handeln die dem ersten Beamten (Leitende Oberstaatsanwälte oder Generalstaatsanwälte) beigeordneten Staatsanwälte als dessen Vertreter (§ 144 GVG). Die große Masse der Verfahren wird von den beigeordneten Staatsan-

wälten selbständig bearbeitet, naturgemäß vielfach nach allgemeinen Richtlinien.

Grundsätzlich interessiert die Vorgesetzten hinauf bis zum Justizminister kaum die Qualität der Einzel-

fälligerledigung, sondern insbesondere das statistische Zahlenwerk, aus dem dann die noch vorhandene Funktionsfähigkeit der Staatsanwaltschaften hergeleitet wird. Maßgeblich ist jedoch die Auffassung des Vorgesetzten. Eine Anweisung des Justizministers (allgemein

**Rechtsstaatliche  
Errungenschaften  
strahlten fälschlich auf  
die Bewertung der  
Staatsanwaltschaft ab**

oder für den Einzelfall) wird als „Erlass“, die des Generalstaatsanwalts als „Auftrag“ bezeichnet. Der Vorgesetzte kann über die Sachbearbeitung Bericht sowie Vorlage der Akten verlangen. In der Regel genügt es, wenn er seine Auffassung formlos bekannt gibt. Daneben hat er das Recht, Weisung zu erteilen (§ 146 GVG) sowie der eigenen Übernahme (Devolution) und der Ersetzung des Sachbearbeiters (Substitution) nach § 145 GVG. In den Motiven zum GVG findet sich als Erklärung hierfür, dass die Einheitlichkeit der Behörde durch dieses monokratische Prinzip gewahrt werden soll, also eine gleichmäßige Sachbearbeitung erfolgt.

Durch die Presse sind dagegen in den letzten Jahren eine Vielzahl von Justizskandalen aufgedeckt worden, die jedoch dafür sprechen, dass die politische Einflussnahme auf die Staatsanwaltschaften gerade nicht zu einer Gleichbehandlung, sondern zu einer bevorzugten Behandlung von Verfahren mit prominenten Beteiligten geführt hat. Ein Rückblick zeigt auch, dass Straftaten mit gleichem modus operandi politisch gesteuert mit unterschiedlichem Engagement verfolgt wurden.

Als Raketendepots mit dem Ziel der Begrenzung der atomaren Aufrüstung blockiert wurden oder wenn zur Erhaltung von Lebensqualität, also z. B. gegen Ausbau von Flughäfen, demonstriert wurde, wurde sehr oft auf Druck der jeweiligen Landesjustizminister energisch vorgegangen, obwohl in vielen dieser Fälle sogar die Tatbestandsmäßigkeit der Nötigung (Gewaltanwendung, Zweck-Mittel-Relation) dogmatisch höchst umstritten war. Auf der anderen Seite hat sich ein bayerischer Ministerpräsident mit den Alpenpässe blockierenden Fernfahrern durch seinen Besuch nahezu solidarisiert, so wie Politiker anderer Couleur in Nordrhein-Westfalen mit den um ihre Arbeit bangenden Bergarbeitern, die Rheinbrücken blockierten. Offen haben sogar Richter nach der Weisung des Justizministers gerufen, wenn ihnen für eine Erledigung eines

Verfahrens in ihrem Sinne die Zustimmung der Staatsanwaltschaft fehlte.

Ich zitiere dazu aus einer Verfügung der Wirtschaftsstrafkammer bei dem Landgericht Stuttgart vom 6. Juli 1990, die gegen Prof. Dr. h.c. Hans Ludwig Merkle wegen Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit illegaler Parteienfinanzierung verhandelte. Die Kammer versteigt sich zu folgender Formulierung: „Maßgebliche Repräsentanten der Landesregierung haben zudem beteuert, man wolle dem Angeklagten im Verfahren beistehen, sehe dazu aber keine rechtliche Handhabe. Der von der unabhängigen, keiner Weisung unterworfenen und nur dem Gesetz verpflichteten Wirtschaftsstrafkammer nach eingehender und gewissenhafter Beratung unterbreitete Vorschlag eröffnet diese Möglichkeit.“

Gemeint war damit, dass der zuständige baden-württembergische Justizminister sein Weisungsrecht in dem Sinne gebrauchen sollte, dass er die Staatsanwaltschaft dazu bringen sollte (weisen), dem Einstellungsvorschlag der Wirtschaftsstrafkammer zuzustimmen.

Sie, die unter den Zuhörern mit der Sache vertraut sind, werden von mir nicht erwarten, dass ich Ihnen als Zeuge für einzelne unlautere Weisungen aus einem Justizministerium zur Verfügung stehe. Hier liegt im Übrigen ein Teilkern des Problems, da der in der Hierarchie solches Fehlverhalten von Politikern aufdeckende Beamte mit größten persönlichen und beruflichen Nachteilen rechnen muss. Ich persönlich kann Ihnen über unzulässige Einflussnahme auf mich selbst auch kaum etwas berichten, da ich zum einen nie mit politisch brisanten Verfahren beschäftigt war, was man wohl auch nie wollte (Personalsteuerung!), und zum anderen – dies hoffe ich jedenfalls für mich – solche Dinge mit mir nie zu machen gewesen wären.

Ich erlaube mir daher, um die Problematik an wenigen Beispielen aufzuzeigen,

### **Historische Funktion: Gegengewicht zu den als politisch unzuverlässig verdächtigen Gerichten**

den sachverständigen Redakteur der Süddeutschen Zeitung, Heribert Prantl, zu zitieren:

„Am 26. Januar 2001 fährt eine Delegation der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt mit dem Leiter der Behörde an der Spitze nach Wiesbaden, um im Hessischen Justizministerium heikle Fälle zu besprechen. Zu der Expertenrunde gehört auch u. a. ein Staatsanwalt der politischen Abteilung. Dieser hatte ein paar Tage zuvor den Zeugen Joschka Fischer im OPEC-Prozess wegen angeblicher Kontakte zu der Ex-Terroristin Margit Schiller hart bedrängt. Die Ministeriumsrunde diskutiert nun darüber, ob gegen Fischer ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der uneidlichen Falschaussage eingeleitet werden solle. Im CDU-regierten Ministerium fiel die Vorentscheidung, gegen den Minister von den Grünen ein solches Verfahren einzuleiten. Bei der rund 90 Minuten dauernden Besprechung spielt auch ein Bericht eines V-Mannes des Verfassungsschutzes eine Rolle, in dem angeblich Vorbereitungen einiger Kampfgenossen im September 1975 gegen das spanische Generalkonsulat in Frankfurt geschildert werden. Die CDU findet es bedeutsam, dass im Bericht der Name Fischer auftaucht. Fast zeitgleich erklärt der hessische Ministerpräsident Roland Koch (CDU), dass es „noch eine Akte“ gebe, in der Fischer in der sogenannten Putzgruppe eine Rolle spiele. Zum gleichen Zeitpunkt war in Hessen Kommunalwahlkampf und Ministerpräsident Koch hatte noch mit seiner Verwicklung in die CDU-Finanzaffäre (Stichwort jüdische Vermächtnisse) zu kämpfen. In

dieser Lage kamen der hessischen CDU-Regierung ein Entlassungsangriff und der Umstand, dass die

Staatsanwaltschaft weisungsgebunden ist, nicht ungelegen.

Ein anderer Fall, auch aus Hessen: Als 1999 die Gießener Staatsanwaltschaft gegen den CDU-Innenminister und ehemaligen Anwalt Volker Bouffier wegen Verdachts des Parteiverrats ermittelt, schaltete sich der Justizstaatssekretär ein und erklärte dem Leiter der Staatsan-

### **Heute: Politische Steuerung**

waltschaft Gießen und der Frankfurter Generalstaatsanwaltschaft ausführlich seine Rechtsauffassung, nämlich: niedriger hängen. Bei einer Behördenleitertagung erklärte der Staatssekretär dem Chef der Staatsanwaltschaft, dass zugunsten des Betroffenen ein Verbotssirtum angenommen werden könne. Das Verfahren gegen Bouffier wurde schließlich gegen Zahlung einer Geldbuße eingestellt.

**Es gilt daher, die hierarchischen durch demokratische Strukturen zu ersetzen**

In diesen Fällen steckt das Elend der deutschen Staatsanwaltschaften. Besonders drastisch zeigt es sich im ersten der zwei geschilderten Fälle, im Fall Fischer. Als die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main der Öffentlichkeit ihre schriftliche Erklärung über die Einleitung eines Strafverfahrens gegen Außenminister Fischer wegen Falschaussage vorlegte, hatte sie etwas Wichtiges vergessen: Sie hätte um den Text einen schwarzen Rand malen sollen. Es handelte sich nämlich um eine Art Abdankungsurkunde: Sie kapitulierte als unabhängige Ermittlungsbehörde und gab bekannt, dass sie sich weniger als Wächter des Gesetzes, denn als Exekutivorgan der hessischen CDU-Regierungspolitik betrachte. Heinrich Gehrke, Vorsitzender Richter des OPEC-Prozesses, des Verfahrens also, in dem die inkriminierte Aussage des Zeugen Fischer gefallen war, hat mit zwei Worten dazu gesagt, was zu sagen war: Das Ermittlungsverfahren gegen Fischer sei ‚hochgradig lächerlich‘.“

Zu dem oben erwähnten Fall Bouffier muss ich allerdings der Redlichkeit halber sagen, dass ich, obwohl ich mit Herrn Bouffier politisch alles andere als befreundet bin, den Abschluss des Verfahrens sachgemäß fand. Allerdings meine ich, dass sich mit der politischen Einflussnahme auf solche Verfahren zeigt, dass der Gleichheitsgrundsatz für die politisch Handelnden ein Motto nur für Festreden ist. Welcher andere Beschuldigte hätte sich bei gleicher Sachlage der Unterstützung der geballten Intelligenz des Ministeriums erfreuen dürfen?

Und nochmals Heribert Prantl: „Man muss nicht glauben, dass solcher Missbrauch des Strafprozessrechts und der Staatsanwaltschaft nur bei einer bestimmten Partei zuhause ist. In Nordrhein-Westfalen war es umgekehrt. Da wurde kurz vor der Landtagswahl im Mai 2000 die Wohnung und Büro des CDU-Abgeordneten Roland Pofalla durchsucht, der als neuer Justizminister bereit stand. Vorgeworfen wurde ihm Steuerhinterziehung. Ein Verdacht, der sich bald widerlegen ließ. Eine bei Politikern latent verurteilungsbe-reite Öffentlichkeit wertete es als frühe Schuldbestätigung, dass das Parlament ohne große Prüfung die Immunität Pofallas aufhob. Es war aber, wie gesagt, nichts dran. Die nachträgliche Entschuldigung des Landesjustizministers half Pofalla wenig. Es ist richtig: Weisungsrecht hin oder her: Zu einem Missbrauch gehören immer zwei – ein Regierungspolitiker, der die Staatsanwaltschaft missbraucht, und eine Staatsanwaltschaft, die sich missbrauchen lässt.“

Mit der Kehrseite des Problems, dem willigen Staatsanwalt, hat sich die Neue Richtervereinigung schon lange beschäftigt; allerdings übertragen auf richterliche Tätigkeit. Da ist zunächst das Problem, das sich aus dem für Richter wie Staatsanwälte durch die Politik beherrschten Einstellungs- und Beförderungswesen ergibt. Ein preußischer Justizminister hat vor mehr als 100 Jahren einmal dem Sinne nach formuliert, was schere ihn die Unabhängigkeit der Richter, solange er über ihre Einstellung und Beförderung **sine spe ac metu** entscheide. Die Neue Richtervereinigung hat dieses Problem in den frühen 90er Jahren intensiv bearbeitet und die Lösung in dem lateinischen Spruch „sine spe ac metu“ auf den Punkt gebracht. Zur Gewaltenteilung im Staate, einer Vorbedingung von Demokratie und Menschenrechten, gehören unabhängige Richter – und ich möchte hinzufügen, unabhängige Staatsanwälte – als Dritte Gewalt. Gefahren für deren Unabhängigkeit liegen in zu großem Ein-

fluss der Exekutive und den hierarchischen Binnenstrukturen der Justiz. Es gilt daher, die hierarchischen durch demokratische Strukturen zu ersetzen. Die Innendemokratisierung der Justiz kann nur dadurch erfolgen, dass die Selbstverwaltung und die Mitbestimmung innerhalb der dritten Gewalt ausgebaut werden. Die Dienstaufsicht über die Richterschaft – und ich füge wiederum hinzu: und die Staatsanwaltschaft – die im absolutistischen Obrigkeitsstaat wurzelt, darf nicht mehr allein bei der Exekutive liegen. Vor dieser – Regierung, den Ministern und ihren Verwaltungen – darf der Richter – und ich füge wiederum hinzu: und der Staatsanwalt – nichts zu fürchten und nichts zu hoffen haben, „sine spe ac metu“, dann wird er am ehesten unabhängig sein.

Zu der grundsätzlichen Überlastung der Staatsanwälte kommt hinzu, dass sie durch (politisch motivierte) Dauerbedenken an ihrer Arbeit gehindert werden. Heute hat auf der Hierarchie-Senkrechten jeder Vorgesetzte das Recht, jedes Verfahren zu sehen, es zu begleiten, Informationen anzufordern (Berichtswesen), Handlungsabsicht zu erfahren und von seiner Billigung abhängig zu machen, so genannte Absichtsberichte, welche praktisch nur in politischen Verfahren oder Verfahren gegen Prominente bekannt sind.

Sie alle kennen die Vorfälle im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Augsburg i.S. Schreiber, Kiep, Pfahls und andere, wo diese Verfahrensweise mit der Flucht des ehemaligen Rüstungs-Staatssekretärs Ludwig-Holger Pfahls (CSU) endete, der wohl noch viel zur Aufklärung der Sachverhalte hätte beitragen können. Der ermittelnde Staatsanwalt in Augsburg hat schließlich resigniert und seine Erfahrungen nur im Rahmen des rechtlichen Schutzes eines Untersuchungsausschusses des Bayerischen Landtages offenbaren können. Der Spiegel titulierte im Jahre 2000 nicht zu Unrecht: „Bankrott der Justiz“. Die Staatsanwaltschaft kann letztlich als ziemlich kraftloses Nadelöhr zwischen polizeilicher Arbeit und gerichtlicher Auf-



arbeitung bezeichnet werden. Es sind das grundsätzlich vom Minister beherrschte Beförderungswesen, seine Möglichkeiten auf die Verfahren zermürbend einzuwirken, die das berechnete Misstrauen der informierten Öffentlichkeit stützen, bei den Staatsanwaltschaften ginge nicht alles mit rechten Dingen zu.

Ich möchte Ihnen dazu zum Schluss noch schildern, wie ich inzwischen Justizministerien einschätze: Ich beobachte, dass diese Ministerien ihren Sachverstand in Form kompetenter Beamten immer mehr zu Gunsten Politik umset-

zungswilliger Handlungsgehilfen verlieren. Es wird nicht der Beamte geholt und gefördert, der gute Lösungen anbietet, sondern jener, der die Vorstellungen der Politik wie bei Gefälligkeitsgutachten mit einigermaßen juristischem Brimborium versieht. Insbesondere Kriminalpolitik berührt die Wählergemüter, deren Sehnsüchte zu erfüllen, nicht aber diese aufzuklären, bringt Stimmen – meint man jedenfalls.

Im großen Umfang sind Justizministerien Wahlkampfeinheiten. Dies erkennt man an der Aufblähung von Ministerbüros und Presseabteilungen, wenn ansonsten der Sparteufel wütet.

**Justizministerien sind  
in großem Umfang  
Wahlkampfeinheiten**

Ich zitiere aus einer Presseinformation vom 15. Januar 2004 des Hessischen Ministeriums der Justiz. Erster Satz: Es ist völlig unverständlich, warum die rot-grüne Bundesregierung das Gesetz zur strafrechtlichen Ahndung von Graffiti-Schmierereien blockiert.

Ich will dies nicht weiter ausführen. Wer von der Sache etwas versteht, weiß, dass die vom Hessischen Justizminister geforderte gesetzliche Veränderung für die tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten von absolut untergeordneter Bedeutung ist, und ich frage Sie: Soll ein einem solchen Apparat vorstehender Minister wirklich Staatsanwälte anweisen dürfen? Was soll dadurch eigentlich besser sein?

#### Literatur

1. Thouret, Präsident der Cour de Cassation und Abgeordneter, am 10.08.1790 zu dem Antrag, die StA der Regierung zu unterstellen.
2. DRB Kommission, DRIZ 68, 357: Der StA in der Dritten Gewalt
3. Claus Roxin, DRIZ 69, 385: Rechtsstellung und Zukunftsaufgaben der StA
4. OStA Schweichel, ZRP 70, 172: Die Zukunft der StA
5. OLG Präsident Henn, DRIZ 72, 152: Zum ministeriellen Weisungsrecht gegenüber der StA
6. GenStA Meimeshoff, DRIZ 72, 164: Zur Stellung von StA und Polizei bei der Verbrechensbekämpfung
7. GenStA der DDR, 1977, Handbuch für den StA, u.a.: Ges. über die StA der DDR vom 07.04.77
8. Prof. Blankenburg, ZRP 78, 263: Die StA im System der Strafverfolgung
9. Krey/Pföhler, NSTz 85, 145: Zur Weisungsgebundenheit des StA
10. Doris Möller-Dorn, NRV-Hesseninfo Dez. 90: StA ohne Hierarchie – eine rechtsstaatliche Notwendigkeit
11. ASJ Rheinhessen, 83/84 Gesetzentwurf §§ 141a, 145 GVG
12. Koetz/Feltes, Bundesanzeiger 95, Hrsg. BMdJ, Organisation der StAs
13. Schoreit, DRIZ 95, 305: Plädoyer für ein Staatsanwaltsgesetz
14. Prof. Ostendorf, ÖTV in der Rechtspflege, März 96: Thesen zur „Unabhängigkeit der StA“
15. H.-E. Böttcher, wie 14: Einleitung dazu
16. Ch. Koller, Diss. 1997, Die StA – Organ der Judikative oder Exekutivbehörde?
17. LG Präs. Rudolph, NJW 98, 1205: Die politische Abhängigkeit der StA
18. Macke, DRIZ 99, 481: Die Dritte Gewalt als Beute der Exekutive
19. Frankfurter Arbeitskreis Strafrecht, StV 00, 460: Müssen Rolle und Aufgabe der StA neu definiert werden?
20. Collin, „Wächter der Gesetze“ oder „Organ der Staatsregierung“, Diss. 2000
21. Collin, Forum historiae iuris, März 2001: Die Geburt der Staatsanwaltschaft in Preußen
22. Pförtner/Hessentag, Sept. 01, Einflußnahme der Politik auf die Staatsanwaltschaften
23. GenStA Schaefer, Wustrau 24.11.01: Die Rolle der StA usw.
24. Palmer, Spiegel 27/2001: Post für den StA („Operation Hennis“)
25. Pförtner, NRV-Hessen-Info Jan. 02: Die große Politik und der kleine StA
26. OStA Günter, DRIZ 02, 55: Das Berufsbild des StA an der Schwelle usw.
27. Dieckmann, DRIZ 02, 43: Zehn Leitlinien zum Weisungsrecht
28. Gottstein, NRV-Info Bayern Feb. 02: Ein Plädoyer für sachlich unabhängige StaatsanwältInnen
29. Anhörung „Unabhängigkeit der StA“ bei SPD-Fraktion in Hessen, 13.03.02
  - a ) D. Möller-Scheu für NRV
  - b ) Winfried Maier
  - c ) Gebert/Harth für verdi/ASJ
  - d ) Dr. Schaefer
30. Pförtner, 26.04.02, Thesenpapier für Unternehmen Raskolnikoff
31. Doris Möller-Scheu, NRV-Hessen-Info Aug. 02: Unabhängigkeit der StA
32. Krebs, Die Weisungsgebundenheit des Staatsanwalts unter besonderer Berücksichtigung des rechtstaatlichen Aspekts, Diss. 2002
33. NRV, JHV März 03: Beschluss zur StA
34. BA Hannich, DRIZ 03, 249: Frische Pferde für die Kavallerie
35. Rautenberg, Neue Justiz 03/169: Staatsanwaltschaft und Gewaltenteilung
36. NRV-Info NRW, 1. Staatsanwälte ohne Furcht; 2. Eine neue Herausforderung; Juli 03
37. H. Prantl, 20.09.03: Glanz und Elend der deutschen StA, Ref. in Dresden
38. H. Prantl, SZ 30.09.03: Die Kavallerie der Justiz
39. NRV, 21.09.03: Dresdner Plädoyer, auch in NRV-Hessen-Info Jan. 2004
40. W. Maier, ZRP 03, 387: Wie unabhängig sind StAs in Deutschland?

#### Der Autor:

Klaus Pförtner ist  
Oberstaatsanwalt in  
Frankfurt am Main.

